

**Schriftliche Fragen der Abgeordneten Tabea Rößner (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) vom 15. Januar 2015 (Eingang Bundeskanzleramt), Arbeitsnummer 1/84 und 1/85**

**Frage 1/84**

Inwieweit teilt die Bundesregierung die im Gutachten vom wissenschaftlichen Beirat des Bundesministeriums für Finanzen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk geäußerten Ansichten, insbesondere, dass sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk lediglich auf bestimmte, von den Privatmedien nicht bediente Nischen beschränken soll (vgl. [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de))?

**Antwort zu Frage 1/84**

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Finanzen berät den Bundesminister der Finanzen unabhängig in allen Fragen der Finanzpolitik. Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen selbst. Die von ihm erstellten Gutachten geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Bundesregierung wieder.

Der Gegenstand des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen „Öffentlich-rechtliche Medien - Aufgabe und Finanzierung“ liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Gutachter unterziehen das System der dualen Rundfunkordnung einer vorwiegend ökonomischen Analyse. Für eine Bestimmung zukünftiger Finanzierungsformen und Aufgaben öffentlich-rechtlicher Medien wären nach Ansicht der Bundesregierung weitere Aspekte einzubeziehen. Auch die zukünftige Ausgestaltung der Rundfunkordnung fällt in die Zuständigkeit der Länder.

**Frage 1/85**

Wie ist es nach der Bundesregierung einzuschätzen, dass diese Ansichten größtenteils im Widerspruch zur aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 83, 238, 297 WDR [1991], BVerfGE 74, 297 Baden-Württemberg [1987]) stehen, und dass das Thema in den Bereich der Länderkompetenz fällt?

**Antwort zu Frage 1/85**

Inwiefern einzelne Handlungsempfehlungen aufgegriffen werden, obliegt allein den für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zuständigen Ländern. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1/84 verwiesen.